

BGer 5A_1055/2021 vom 13. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1055_2021

FR: TF 5A_1055/2021 du 13 janvier 2022

IT: TF 5A_1055/2021 del 13 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Ein Ausstandsbegehren kann nicht institutionell, d.h. gegen ein Gericht oder eine Abteilung gestellt werden; vielmehr sind substantiiert vorgetragene Ausstandsgründe in Bezug auf konkrete Personen vorzubringen (vgl. BGE 105 Ib 301 E. 1a S. 302 f.; Urteile 1B_86/2011 vom 14. April 2011 E. 3.3.1; 2C_305/2011 vom 22. August 2011 E. 2.7; 5A_205/2017 vom 11. Mai 2017 E. 3). Dies trifft einzig in Bezug auf den Präsidenten der II. zivilrechtlichen Abteilung zu. Inwiefern die vorgebrachten Gründe indes (auch nur ansatzweise) objektiv den Anschein von Befangenheit begründen könnten, muss nicht erörtert werden, weil er am vorliegenden Urteil ohnehin nicht mitwirkt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung betreffend die Festsetzung des Kostenvorschusses in einem Zivilverfahren im Zusammenhang mit einer Dienstbarkeitsstreitigkeit (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 BGG). Er ist, weil er das Zivilverfahren damit nicht abgeschlossen wird, keinen End-, sondern bloss einen Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

E. 3

Der Beschwerdeführer geht mit keinem Wort darauf ein, inwiefern die Voraussetzungen zur ausnahmsweisen Anfechtbarkeit des Zwischenentscheides beim Bundesgericht gegeben sein könnten. Bereits daran scheitert die Beschwerde und es ist nicht auf sie einzutreten.

Ohnehin vermöchte sie auch in der Sache selbst den sich aus Art. 42 Abs. 2 BGG ergebenden Begründungserfordernissen nicht zu genügen: Das Obergericht hat erwogen, es liege nicht ein vorübergehendes Nutzungsverbot im Streit, sondern es gehe darum, ob die in der Vergangenheit für zwei Parkplätze benutzte Fläche weiterhin entsprechend genutzt werden könne oder ob die Wegrechtsdienstbarkeit des Beschwerdeführers dem entgegenstehe und die fragliche Fläche künftig dauerhaft freigehalten werden müsse; die Nutzungsberechtigung für zwei Parkplätze mit einem Marktwert von je Fr. 25'000.-- ergebe einen als massgeblich erachteten Streitwert von Fr. 50'000.-- und wenn alternativ der geschätzte monatliche Mietpreis von Fr. 120.-- pro Parkplatz auf 20 Jahre kapitalisiert würde, ergäbe sich ein solcher von Fr. 57'600.--. Eine diesbezügliche Rechtsverletzung ist nicht darzutun, wenn der Beschwerdeführer auf die Eigentumsgarantie verweist und festhält, bei der Aufrechterhaltung der beiden Parkplätze gehe seine Dienstbarkeit unter, denn es geht vorliegend erst um die Berechnung des Streitwerts zur Bestimmung des

Kostenvorschusses und noch nicht um die materielle Frage, ob die Dienstbarkeit die Nutzung der Parkplätze ausschliesst. Ebenso wenig tut die Behauptung, die Sache sei dringlich und müsse deshalb im vereinfachten Verfahren bleiben, etwas zur Streitwertberechnung; die Verfahrensart ergibt sich aus der Höhe des Streitwertes und nicht aus der Dringlichkeit. An der Sache vorbei geht sodann das Vorbringen, der Streitwert müsse sich nach objektiven Werten bemessen, nicht nach subjektiven, ist doch das Obergericht gerade von Marktwerten ausgegangen. Nichts zur Frage der Streitwertbemessung tragen schliesslich die verschiedenen Hinweise auf das Strafrecht bei.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.